



**Oberlandesgericht
Celle
Beschluss**

3 Ws 322/18 (StrVollz)
38 StVK 171/18 LG Hannover

In der Strafvollzugssache

des Christian
geboren am _____
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Hannover,
- Antragstellers und Beschwerdeführers -

gegen die Justizvollzugsanstalt Hannover,
vertreten durch den Anstaltsleiter,
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Weiterleitung ausgehender Schreiben

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der 6. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hannover vom 23. November 2018 nach Beteiligung des Zentralen juristischen Dienstes für den niedersächsischen Justizvollzug durch den Richter am Oberlandesgericht Dr.

Gittermann, den Richter am Oberlandesgericht Hillebrand und die Richterin am Oberlandesgericht Wiegand am 18. Januar 2019 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird mit Ausnahme der Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an dieselbe Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Der Streitwert wird auf bis zu 500,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.

Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 28. Oktober 2018 beantragte er bei der Strafvollstreckungskammer den Erlass einer einstweiligen Anordnung und in der Hauptsache die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt Hannover, ausgehende Schreiben des Antragstellers eigenverantwortlich bei der Deutschen Post AG einzuliefern, und die Feststellung, dass die bisherige Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt, ausgehende Schreiben des Antragstellers an die Citipost GmbH zu übergeben, rechtswidrig war.

Mit Beschluss vom 23. November 2018 hat das Landgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und auf Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt als unbegründet, den Feststellungsantrag als unzulässig zurückgewiesen.

Nach den Feststellungen des Landgerichts vermittelt die Antragsgegnerin die Absendung der ausgehenden Schreiben von Gefangenen derzeit, indem die in der Poststelle abgegebenen Briefsendungen am selben Tag zur Außenpforte transportiert und von dort am Abend desselben Tages von Mitarbeitern der Citipost GmbH, mit der die

Antragsgegnerin einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag geschlossen hat, abgeholt werden. Die Citipost GmbH sortiert die Briefsendungen nach unfrankierten und frankierten Briefen. Soweit Briefsendungen mit Briefmarken der Deutschen Post AG versehen sind, werden diese von der Citipost GmbH an die Deutsche Post AG weitergeleitet. Dieser Vorgang kann im Einzelfall mehrere Tage dauern.

Das Landgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass durch diese Praxis die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung ausgehender Schreiben der Gefangenen nach § 31 Abs. 2 NJVollzG nicht verletzt sei. Das Gesetz untersage der Vollzugsbehörde nicht, sich bei der Weiterleitung ausgehender Schreiben eines Erfüllung- oder Verrichtungsgehilfen zu bedienen. Gerade angesichts der angespannten personellen Lage sei dies ein Bereich, in dem auch im Rahmen des Vollzuges eine Tätigkeit bedenkenlos „outgesourct“ und personelle Ressourcen geschont werden könnten. Die Antragsgegnerin möge allerdings bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Dienstleister darauf achten, dass dieser die Schreiben spätestens am Folgetag an die Deutsche Post AG weitergebe. Der Antragsteller, der um diese Verlängerung der Postlaufzeit wisse, müsse dem durch rechtzeitige Aufgabe der Schreiben Rechnung tragen.

Den Feststellungsantrag hat das Landgericht als unzulässig verworfen, weil für diesen neben dem vorbeugenden Verpflichtungsantrag kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe.

3. Ausdrücklich gegen die Hauptsacheentscheidungen wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Im Hinblick auf die Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Beschluss nicht angefochten.

II.

Der Rechtsbeschwerde konnte ein (zumindest vorläufiger) Erfolg nicht versagt werden.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Der vorliegende Fall gibt Anlass, Leitsätze für die Auslegung von § 31 Abs. 2 NJVollzG aufzustellen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die angefochtene Entscheidung hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Die bislang getroffenen Feststellungen tragen nicht die Bewertung, dass die Vollzugsbehörde mit ihrer geübten Praxis dem Gebot der unverzüglichen Weiterleitung ausgehender Schreiben der Gefangenen nach § 31 Abs. 2 NJVollzG genügt.

a) Gefangene haben gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG das Recht, Schreiben abzuschicken. Anders als § 28 StVollzG enthält die Regelung zwar nicht den Zusatz „unbeschränkt“; dies ist jedoch unerheblich. Denn das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses gemäß Art. 10 Abs. 1 GG gilt auch für Strafgefangene und darf gemäß Abs. 2 der Vorschrift nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 33, 1, 11; Arloth/Krä StVollzG 4. Aufl. § 29 NJVollzG Rn. 1). Insofern sieht § 30 Abs. 1 NJVollzG vor, dass der Schriftwechsel der Gefangenen - mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 genannten Schreiben - überwacht werden darf, soweit es zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 5 Satz 1 oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Weiter bestimmt § 31 Abs. 1 NJVollzG, dass die Gefangenen - vorbehaltlich anderweitiger Gestattung - Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen haben. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 30 StVollzG (vgl. LT-Drucks. 15/3565, 115) und dient - wie dieser - dem Zweck, die Überwachung des Schriftwechsels zu ermöglichen (vgl. Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., § 30 Rn. 1). Um andererseits durch die Einschaltung der Vollzugsanstalt bei der Vermittlung der Absendung und des Empfangs die Weiterleitung der Briefsendungen nicht länger als notwendig zu verzögern, schreibt das Gesetz vor, dass die Schreiben unverzüglich weiterzuleiten sind (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 30 StVollzG, BT-Drucks. 7/918, 60). Das bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 BGB), also nicht etwa „sofort“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2011 - 2 BvR 565/10 -, juris; OLG Koblenz ZfStrVo 1995, 180; Schwind aaO Rn. 2 mwN).

b) Indes bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich, an wen die Vollzugsbehörde die ausgehenden Briefsendungen der Gefangenen weiterzuleiten hat. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die für sich genommen verfassungskonformen Einschränkungen des Briefverkehrs von Strafgefangenen im konkreten Einzelfall ihrerseits im Lichte der besonderen Bedeutung des Brief- und Postgeheimnisses unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszulegen und anzuwenden sind (vgl. BVerfGE 67, 157, 173; BVerfG, Kammerbeschluss

vom 4. September 1997 – 2 BvR 1152/97 –, Rn. 2, juris). Zudem ist die vorstehend beschriebene Intention des Gesetzgebers zu beachten, unnötige Verzögerungen bei der Weiterleitung zu vermeiden. Dementsprechend steht es außer Frage, dass die Weiterleitung an den Adressaten, nicht an Dritte zu erfolgen hat (vgl. LG Köln NstZ 1985, 45; LNNV-Laubenthal StVollzG 12. Aufl. Abschn. E Rn. 81). Andererseits liegt es schon aufgrund des damit verbundenen Personalaufwandes auf der Hand, dass das Gesetz die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, die Briefsendungen durch eigene Bedienstete direkt bei dem jeweiligen Adressaten abzuliefern. Die Regelung dient ausschließlich dazu, die Auswirkungen der Überwachung des Schriftverkehrs abzumildern. Ein Anspruch auf vollzugsbehördliche Briefbeförderung ergibt sich daraus nicht und wäre auch nicht vom Angleichungsgrundsatz

(§ 2 Abs. 1 NJVollzG) gedeckt. Es ist anerkannt, dass Gefangene grundsätzlich die Kosten ihres Schriftverkehrs selbst zu tragen haben (vgl. KG NStZ-RR 2013, 229; OLG Zweibrücken NStZ 2005, 289; Schwind aaO § 28 Rn. 9; Arloth/Krä aaO § 28 Rn. 2). Dementsprechend sieht § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 NJVollzG hierfür die Erhebung eines Kostenbeitrags vor.

Die Gesetzesmaterialien belegen, dass der Landesgesetzgeber bei seinem Regelungskonzept den gesellschaftlichen Normalfall, nämlich die Beförderung von Briefsendungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a PostG) durch einen Postdienstleister (wörtlich: „den von der Post vermittelten Schriftwechsel mit Personen außerhalb der Anstalt“, LT-Drucks. 15/3565, S. 115) vor Augen gehabt hat. Hieraus ist abzuleiten, dass die Weiterleitung der ausgehenden Schreiben nach § 31 Abs. 2 NJVollzG an einen Postdienstleister zu erfolgen hat.

Die Entscheidung, welcher Postdienstleister das zu sein hat, steht allein dem Absender, hier also dem Antragsteller zu. Es ist bereits obergerichtlich geklärt, dass die Vollzugsbehörde an dem Beförderungsverhältnis, das unmittelbar zwischen den Gefangenen und dem Postdienstleister zustande kommt, nicht beteiligt ist, und der Vollzugsanstalt insoweit nur eine Vermittlungsfunktion zukommt (vgl. KG NStZ-RR 2013, 229; OLG Zweibrücken NStZ-RR 2001, 188; OLG Celle ZfStrVo 1993, 57). Nach Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG Brief National (AGB Brief National) kommt der Beförderungsvertrag für die Sendung „durch deren Übergabe durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der Deutschen Post oder von ihr beauftragter Unternehmen“ zustande. Dementsprechend ist die Vollzugsbehörde nicht ermächtigt, ohne Einverständnis des Absenders einen anderen Postdienstleister – wie hier

die Citipost GmbH – oder ein sonstiges Unternehmen als Erfüllungsgehilfen bei der Weiterleitung einzuschalten. Jedenfalls in Fällen, in denen der Gefangene – wie vorliegend der Antragsteller – durch Anbringen eines Postwertzeichens der Deutschen Post AG zweifelsfrei zu erkennen gegeben hat, dass er eine Beförderung durch diese wünscht, hat die Weiterleitung auch an diese zu erfolgen

Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, ob es durch die unberechtigte Einschaltung eines anderen Postdienstleisters zu Verzögerungen kommt oder nicht. Allerdings hätte die Vollzugsbehörde, ungeachtet der Frage, ob eine Auslagerung der Weitergabe als Vollzugsaufgabe im Sinne von § 31 Abs. 2 NJVollzG überhaupt im Wege eines privatrechtlichen Vertrages oder nur aufgrund einer Beleihung erfolgen könnte, auch bei berechtigter Einschaltung eines Erfüllungsgehilfen dessen Verschulden an Verzögerungen im gleichen Umfang wie eigenes zu vertreten (§ 278 Satz 1 BGB).

c) Anders zu beurteilen wäre der Fall indes, wenn die Citipost GmbH hier nicht als Erfüllungsgehilfe der Vollzugsbehörde, sondern als eines der in den AGB Brief National erwähnten, von der Deutschen Post AG beauftragten Unternehmen tätig wäre. Denn die Deutsche Post AG ihrerseits wäre als unmittelbare Partei des Beförderungsvertrags nach ihren AGB durchaus zur Einschaltung der Citipost GmbH berechtigt, so dass in diesem Fall eine Verletzung von § 31 Abs. 2 NJVollzG nicht vorläge und etwaige Verzögerungen nicht der Vollzugsbehörde, sondern der Deutschen Post AG zuzurechnen wären.

Feststellungen hierzu sind bislang nicht getroffen worden. Der Senat vermag diese Möglichkeit aber nicht auszuschließen, zumal auf der Internetseite der Citipost GmbH (www.citipost.de/Hannover/Unternehmen/Wir-über-uns) als eine ihrer Leistungen auch die „Bearbeitung von Sendungen für die Deutsche Post AG“ aufgeführt ist. Dies wird aufzuklären sein.

3. Soweit das Landgericht den Feststellungsantrag mangels eigenständigen Rechtsschutzbedürfnisses neben dem vorbeugenden Verpflichtungsantrag als unzulässig verworfen hat, hält dies mit Blick auf die Bedeutung des betroffenen Grundrechts aus Art. 10 Abs. 1 GG der rechtlichen Überprüfung ebenfalls nicht stand.

4. Der Senat kann daher keine eigene Sachentscheidung treffen und hat die Sache zur weiteren Sachaufklärung und neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

IV.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 1 Nr. 8, 52, 60 65 GKG.

Dr. Gittermann

Hillebrand

Wiegand

Beglaubigt

Celle, den 23. Januar 2019



Ricke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

